

Das sog. „Elternkonsultationsrecht“ im Jugendstrafverfahren (Joker-Fall)

BGH, Beschluss vom 13.8.2019 – 5 StR 257/19, BeckRS 2019, 20151 (LG Berlin)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der zur Tatzeit 15 Jahre alte Angeklagte (A) identifizierte sich zunehmend mit der Figur des gewalttätigen Psychopathen „Joker“. Er beschloss seine 14 Jahre alte Mitschülerin (M) zu töten und setzte dieses Vorhaben auch filmreif in die Tat um. Bei Durchsuchung der Wohnung der Mutter des A wurde ihr der Tatverdacht gegen A erklärt, sie wurde über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. Schockiert rannte sie ins Zimmer ihres Sohnes und konfrontierte ihn in Anwesenheit eines Polizeibeamten. Sie rief ihm zu: „Wenn du das warst, will ich, dass du das sagst. Das hat M's Mama verdient!“ A erwiderte nichts. Nachdem die Mutter das Zimmer verlassen hatte signalisierte A jedoch, Angaben machen zu wollen, aber nicht in Gegenwart seiner Mutter. Während der (getrennten) Fahrt zur Mordkommission äußerte diese den Wunsch, bei der Vernehmung anwesend zu sein. Vor Ort ging sie in das Vernehmungszimmer, wo ihr Sohn in Gegenwart mehrerer Beamter saß und fragte, ob er die Vernehmung tatsächlich allein machen wolle, was er mit der Bemerkung bejahte, es sei ihm „zu peinlich“. Daraufhin verließ sie den Raum. Die Vernehmung begann mit einer Belehrung, in der es u.a. hieß: „Ich habe dich bereits in der Wohnung darüber belehrt, dass du nichts sagen musst, aber das Recht hast, dich zu äußern. Du darfst jederzeit einen Rechtsanwalt zu Vernehmungen hinzuziehen oder zumindest kontaktieren. Deine Mutter ist auch hier. Du sagtest mir, dass du nicht möchtest, dass deine Mutter bei der Vernehmung dabei ist. Das kannst du dir jederzeit anders überlegen. Deine Mutter weiß Bescheid und ist damit einverstanden, vorerst draußen zu warten.“ Anschließend äußerte sich A zur Tat und zu seinem Motiv. In der Hauptverhandlung hat der Verteidiger des A der Verwertung widersprochen. Das LG Berlin hat A wegen Mordes zu einer Jugendstrafe von neun Jahren verurteilt. Die Verfahrensrüge des A ist unbegründet.

II. Entscheidungsgründe

Laut BGH kann es dahinstehen, ob sich aus § 67 JGG ein „Elternkonsultationsrecht“ und eine dahingehende Belehrungspflicht herleiten lässt. Jedenfalls wäre eine zu einem Beweisverwertungsverbot führende Rechtsverletzung nicht ersichtlich. Selbst wenn im konkreten Vorgehen keine bestmögliche Gewährleistung eines etwaigen „Elternkonsultationsrechts“ zu sehen sein sollte, läge ein Beweisverwertungsverbot fern. In Frage käme nur ein relatives Beweisverwertungsverbot, bei dem es einer Abwägung der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des Einzelfalls bedarf. Dabei ist vorliegend zu bedenken, dass sich A mit seiner Mutter vor der Vernehmung kurz besprechen konnte, sie ihren Rat eindeutig formuliert hat und ihre spätere Abwesenheit bei der Vernehmung dem ausdrücklichen Wunsch des A entsprach, der zudem darüber belehrt war, sich jederzeit anders entscheiden zu können. Damit wurde im Kern das elterliche Erziehungsrecht gewahrt und dem Schutzbedürfnis des jugendlichen Angeklagten Rechnung getragen. Dass die Mutter den A bei einer vertraulichen Unterredung zu einem anderen Verhalten bei seiner Vernehmung geraten hätte, als sie dies in Anwesenheit der Polizeibeamten getan hat, schließt der Senat zudem aus. Einem demnach allenfalls wenig gewichtigen Verfahrensverstoß stünde die Schwere des Tatvorwurfs als Abwägungskriterium entgegen, was insgesamt für die Verwertbarkeit der Angaben spricht.

III. Problemstandort

Der BGH vermeidet leider erneut die grundsätzliche Anerkennung eines „Elternkonsultationsrechts“ nach § 67 JGG. Er stellt lediglich fest, dass bei Verstoß gegen dieses vermeintliche Recht nur ein relatives Verwertungsverbot vorläge, bei dem es einer Abwägung der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des Einzelfalls bedarf. Die Entscheidung eignet sich hervorragend als strafprozessuale Zusatzfrage in der Klausur oder mündliche Prüfungsfrage.